

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Kölner Sportstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Köln

**nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung
vom 19. Februar 2026 – UVZ-Nr. 397 /2026 H des Notars Dr. Stefan Heinze
in Köln -.**

Gesellschaftsvertrag für die Kölner Sportstätten GmbH

§ 1

Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Kölner Sportstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb sowie die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Bereitstellung und Vermarktung von Sporteinrichtungen, insbesondere eines multifunktionalen Stadions für soziale und kulturelle Veranstaltungen in Köln-Müngersdorf (Hauptkampfbahn), des Albert-Richter-Radstadions, des Reit- und Baseballstadions, des Südstadions (Hauptkampfbahn), des Sportparkes Höhenberg (Hauptkampfbahn) und der öffentlichen Golfanlage Roggendorf/Thenhoven.

Die Gesellschaft übernimmt die Durchführung sportlicher, kultureller und unterhaltender Veranstaltungen sowie die Förderung des Amateursports im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftsgegenstands notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das voll geleistete Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.600.000,- Euro.
(in Worten: vier Millionen sechshunderttausend Euro)
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Köln mit drei Geschäftsanteilen von 50.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 1), 2.750.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 2) und 1.800.000,- Euro (Geschäftsanteil Nr. 3).

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Aufsichtsrat ist zu hören.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Dieser wird nach Anhörung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann in Ausnahmefällen auch dann einem Geschäftsführer die Berechtigung zur Alleinvertretung einräumen.
- (3) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) durch Gesellschafterbeschluss befreit werden.

- (4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Köln entsandt. Unter ihnen muss sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder die von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Dienstkraft befinden. Dem Aufsichtsrat gehört ferner ein Arbeitnehmervertreter an. Dieser wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt.
- (3) Die vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder einschließlich des Arbeitnehmervertreters unterliegen dessen Weisungen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Der Vertreter des Gesellschafters Stadt Köln nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht ohnehin vom Rat der Stadt Köln in den Aufsichtsrat entsandt worden ist.

§ 10

Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.

Nach Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur Entsendung eines Nachfolgers weiter.

- (2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1 scheidet ein Aufsichtsratsmitglied bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 bestimmt werden.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Verliert der Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO

NRW ab.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Entsendungsberechtigten unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestellung seines Vorgängers gemäß Abs. 1 geendet hätte. Für den Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.
- (6) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über eine Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 11

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die nach § 10 Abs. (1) bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Sitzungsort ist Köln.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der die Beratungsunterlagen beigelegt werden sollen, und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der dann stattfindenden Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben einreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.

- (6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (7) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kölner Sportstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung" abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung beratende und/oder entscheidungsbefugte Ausschüsse bilden.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags. Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der §§ 90, 111 des Aktiengesetzes und die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Vor Einbringung des Wirtschaftsplans in die Gesellschafterversammlung ist dem Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Errichtung oder Erweiterung von Bauten,
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten -, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.

- (3) Die gemäß Abs. (2) erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus erteilt werden, insbesondere durch die Genehmigung von Finanz- und Wirtschaftsplänen für die Investi-

tionskosten.

- (4) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muss. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und kann die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft zur Folge haben.

§ 14

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung jederzeit auf Verlangen eines Gesellschafters oder der Geschäftsführung einzuberufen. Sitzungsort ist Köln. Soweit die Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren nach § 48 Abs. 2 GmbHG die Beschlussfassung nach Satz 1 oder 2 ersetzen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung, der die Beratungsunterlagen beigelegt werden sollen, in schriftlicher Form mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Einberufung bei den Gesellschaftern.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Protokoll ist der Geschäftsführung

auszuhändigen. Eine Abschrift des Protokolls erhält jeder Gesellschafter.

§ 15

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - e) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile
 - f) Zustimmung zur Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie jegliche Verfügung über Beteiligungen
 - g) Zustimmung zur Übernahme neuer Aufgaben
 - h) Zustimmung zur Schließung von Betriebsteilen und Schaffung neuer Betriebsstätten
 - i) Erhöhung und Herabsetzungen des Stammkapitals
 - j) Festsetzung der allgemeinen Benutzungsentgelte und Nutzungsbedingungen
 - k) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt
 - l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals; Beschlüsse über Verfügung über Geschäftsanteile oder Beteiligungen sowie Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.
- (3) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Die Geschäftsführung hat

der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Stadt Köln, wenn Finanzierungsmittel veranschlagt werden, die aus dem Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grundsätze zu beachten.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss gemäß Absatz 1 aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen in ihren Einzelkomponenten und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und der Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung aus. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln.
- (4) Sofern ein Lagebericht erstellt wird, ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG.
- (5) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
- (6) Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert. Diesbezügliche Kosten trägt die Gesellschaft.
- (7) Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern ein solcher erstellt wurde, werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss

und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 19

Landesgleichstellungsgesetz

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 20

Teilnichtigkeit

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer fehlenden oder wegfallenden Regelung eine angemessene zu vereinbaren, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie die nichtige Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

Im Hinblick auf § 54 Absatz 1 Satz 2 des GmbH-Gesetzes bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluss und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.



Köln, den 19. Februar 2026



Notar a.D. Dr. Klaus Piehler
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Stefan Heinze in Köln